

**Zusatzvereinbarung  
für das Risiko aus dem Verlust von Schlüsseln**

HV 4213/02

Mitversichert sind in Erweiterung des § 1 Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung auch die Kosten für die Erneuerung der Schließanlage, die infolge des Abhandenkommens von Schlüsseln entstehen, und zwar bis zu einer Versicherungssumme von 5.000 EUR.